



Aktenzeichen: Pet 3-19-10-7125-025963

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.01.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Pflicht zur Deklaration der Mengenangaben für Fleisch und Gemüse bei Imbisswaren (z. B. Drehspieße, Wok-Küchen) gefordert, damit der Kunde besser informiert wird.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Imbisse je nach Anbieter sehr unterschiedliche Quantitäten und Qualitäten aufwiesen. Früher seien wenigstens die Bockwurst und Frikadellen mit 100 Gramm pro Stück normiert gewesen. Heute dominierten aber die Döner-Kebab- und China-Imbisse, bei denen die Mengen an Fleisch und Gemüsen variierten. Es bedürfe deshalb einer Auszeichnung der jeweiligen Anteile von Fleisch und Gemüsen in den angebotenen Speisen, damit Konsumenten das Preis-Leistungs-Verhältnis prüfen könnten. Dabei sollten alle Gaststätten auf deren Aushang bzw. Speisekarte genaue Angaben über die Mengen der Speisen in Gramm führen. Auch Imbisse, die Pommes Frites anbieten, sollten angeben, wie viel Gramm eine Portion enthält.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 45 Mitzeichnungen sowie 10 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Ausschuss merkt zunächst an, dass EU-weit einheitliche Regelungen zur Kennzeichnung von Lebensmitteln gelten. Die Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) trifft allgemeine Bestimmungen und sieht verpflichtende Mindestangaben vor. Bei vorverpackter Ware sind die Forderungen des Petenten häufig erfüllt, da die quantitative Angabe der Zutaten, das heißt die Menge der jeweiligen Zutaten in Gewichtsprozent, zu den Pflichtkennzeichnungselementen zählt. Bei der Abgabe nicht vorverpackter Ware an Endverbraucher ist nur die Angabe von Stoffen oder Erzeugnissen verpflichtend, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen. Bezüglich der Art und Weise der Information besteht hier auch die Möglichkeit der mündlichen Auskunft. Des Weiteren müssen bei unverpackten Lebensmitteln auch Zusatzstoffe angegeben werden. Alle weiteren Angaben (u. a. das Verzeichnis der Zutaten oder die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten) sind bei lose abgegebenen Lebensmitteln nicht verpflichtend schriftlich zu geben, da beim Verkaufspersonal nachgefragt werden kann.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die Forderung des Petenten nach Transparenz und Vergleichbarkeit innerhalb des breiten Angebots an Imbiss Speisen. Die Unterschiede im Hinblick auf Quantität und Qualität der Speisen mögen gewiss die Entscheidung der Konsumenten erschweren. Dennoch sieht der Ausschuss keinen Anlass für eine über die derzeitige Kennzeichnungspflicht hinausgehende Verpflichtung zur Angabe von Mengenteilen oder Portionsgrößen in Gramm. Eine solche Verpflichtung würde in vielen Betrieben an die Grenzen der Praktikabilität stoßen. Das Abwiegen aller abzugebenden Speisen stellt eine deutliche Mehrbelastung dar, die sich im durch Schnelligkeit ausgezeichneten Imbissgeschäft besonders stark auswirkt. Eine solche Belastung ist nur gerechtfertigt, wenn besonders wichtige Gründe dafür vorliegen, beispielsweise bei Allergenen oder Zusatzstoffen. Die bloße Information der Konsumenten mit den genauen Mengenangaben der Speisen ist nach Ansicht des Ausschusses hingegen nicht ausreichend, eine solche Kennzeichnungspflicht zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen sieht der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.